

„
**Zielgruppenänderung und Verlängerung der
Laufzeit eines bereits beschlossenen
Standortes
Sachkosten
Hiltenspergerstraße 84 (Johanneskolleg)**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07329

**Beschluss des Ausschusses für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge
vom 06.10.2016 (SB)**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die Unterkunft in der Hiltenspergerstraße 84 (Johanneskolleg) wird dringend (mit Inbetriebnahme spätestens zum 30.09.2016) als Ersatzobjekt für den bisherigen Wohnungslosenstandort Eversbuschhof benötigt und kann hierfür aufgrund der Freigabe des Objektes durch das Stadtjugendamt ad hoc durch das Amt für Wohnen und Migration genutzt werden. Der Wohnungslosenstandort Eversbuschhof wird nicht mehr genutzt, da der Vertrag mit dem Eigentümer nicht mehr weitergeführt werden kann.

Ausgangslage

Es handelt sich bei diesem Standort um das Johanneskolleg der Erzdiözese München-Freising, das bis August 2015 als internationales Studentenwohnheim genutzt wurde. Es soll durch die Erzdiözese München-Freising abgerissen werden, da es nicht mehr sanierungsfähig ist. Die Eigentümerin hat dem Sozialreferat die Zwischennutzung zunächst bis April 2016 angeboten. Mit dem 8. Standortbeschluss vom 25.08.2015 (14-20 / V 03913) wurde dort der Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen (uM) zugestimmt. Kurz vor dem Auslaufen der Überlassung bot die Vermieterin der Landeshauptstadt München an, das Objekt noch länger zur Verfügung zu stellen. Aufgrund des gesunkenen Unterbringungsbedarfes besteht seitens des Stadtjugendamtes für die Nutzung des Objektes allerdings kein Bedarf mehr. Jedoch wird das Gebäude seitens des Amtes für Wohnen und Migration dringend als Ersatz für den Wohnungslosenstandort Eversbuschhof

(Eversbuschstr.74, 80999 München) benötigt, der am 30.09.2016 schließt.

1. Zielgruppenänderung und Verlängerung der Laufzeit

Der Standort wurde bisher für die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen genutzt. Der 8. Standortbeschluss vom 25.08.2015 (14-20 / V 03913) sah die Nutzung für 110 – 130 junge Flüchtlinge zunächst für den Zeitraum von Oktober 2015 bis April 2016 vor. Da sich zwischenzeitlich die Bedarfe in der Flüchtlingsunterbringung verändert haben, wurde bei der Eigentümerin hinsichtlich einer Ausweitung des Nutzungszwecks nachgefragt. Im Ergebnis darf die Landeshauptstadt München das Objekt für die vorübergehende Unterbringung von wohnungslosen Haushalten und anerkannten Flüchtlingen nutzen.

Die neue Nutzung ist wie folgt vorgesehen:

Objekt	Bezirk	Kapazität (BPL)	Geplanter Nutzungsbeginn	Nutzungsdauer	Zuständig-keit
Hiltenspergerstr. 84	4	100	30.09.2016	voraus. bis 30.06.17 längstens bis zum Abriss	LHM

Aufgrund der Schließung des Wohnungslosenstandortes Eversbuschhof bestand eine besondere Dringlichkeit das Objekt noch vor Beschlussfassung zu belegen. Daher wurden bereits am 30.09.2016 in Abstimmung mit der Stadtspitze und auf Referentenebene wohnungslose Einzelpersonen in der Einrichtung untergebracht. In Zukunft soll die Unterkunft auch mit wohnungslosen Paaren belegt werden.

Die neue Nutzung der Hiltenspergerstraße 84 ist momentan bis 30.06.2017 vorgesehen. Diese kann aber so lange verlängert werden, bis der geplante Abriss durch die Erzdiözese - München umgesetzt wird.

Das Objekt bietet Einzel- und Doppelzimmer. Gemeinschaftssanitäranlagen und Gemeinschaftsküchen sind vorhanden und müssen teilweise instandgesetzt werden. Die Unterkunft bietet eine Kapazität von insgesamt 100 Bettplätzen.

2. Betrieb und Betreuung

Der Betrieb und die Betreuung der Unterkunft wird von städtischer Seite durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Wohnen und Migration übernommen.

3. Kosten

Das Gebäude wird vom erzbischöflichen Ordinariat mietfrei überlassen.

Für die notwendige Sanierung zur Inbetriebnahme der Gemeinschaftsküchen entstehen einmalig Kosten in Höhe von circa 100.000,00 €. Die Kosten werden aus dem bereits genehmigten Nachtrag vom Amt für Wohnen und Migration getragen. Die Renovierung und Instandsetzung übernimmt das Baureferat.

Die Unterbringung obdachloser Haushalte ist eine kommunale Pflichtaufgabe (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG). Es handelt sich also um eine Leistung, die zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar ist. Daher ist die Auszahlung gem. Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässig.

Der Betrieb und die Betreuung werden bereits durch vorhandenes städtisches Personal gewährleistet. Es entstehen hierdurch keine zusätzlichen Personalkosten. Insbesondere für die Betreuung werden die vorhandenen Mittel und der vorhandene Personalkörper vom Wohnungslosenstandort Eversbuschhof lediglich auf den neuen Standort umgesteuert.

Die laufenden Betriebskosten in den Notquartieren betreffen grundsätzlich die Bereiche Strom, Heizung, Security, Reinigung, kleiner Bauunterhalt und ähnlichen Aufwendungen. Die Hauptkosten entstehen vor allem durch Security- und Reinigungsdienstleistungen. Als Referenzobjekt für die Kostenberechnung für die Unterkunft in der Hiltenspergerstraße 84 dient das Notquartier Karl-Marx-Ring. Dort sind momentan 90 Bettplätze vorhanden. Der Planansatz das Notquartier Karl-Marx-Ring in 2017 beträgt 109.297,95 €. Für die Hiltenspergerstraße 84 mit seinen 100 Plätze ergäbe sich hieraus ein jährliche Bedarf in Höhe von 121.442,16 €. Da der Betrieb am 01.10.2016 beginnt, fallen für das Jahr 2016 Betriebskosten in Höhe von 30.360 € an. Im Jahr 2017 wird der Betrieb voraussichtlich bis zum 30.06.2017 laufen, dementsprechend ist für das kommende Kalenderjahr mit Betriebskosten in Höhe von 60.720 € zu rechnen.

Kostenfaktoren	2016	2017
Bewachung	18.045 €	36.089 €
Reinigung	6.588 €	13.176 €
Kleiner Bauunterhalt	3.531 €	7062 €
Sonstige Betriebskosten	2.197 €	4.394 €
Summe	30.360 €	60.720 €

4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		30.360,-- in 2016 60.720,-- in 2017	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**		30.360,-- in 2016 60.720,-- in 2017	
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich. Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

4.2 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Die Finanzierung erfolgt aus dem allgemeinen Finanzmittelbestand. Im Kontext des ursprünglichen Standortbeschlusses vom 25.08.2015 zur Nutzung des Gebäudes durch das Stadtjugendamt wurden keine Finanzmittel für den Betrieb eingestellt.

Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden.

Unabweisbarkeit (Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO)

Die Maßnahmen sind unabweisbar, da die Eröffnung des Unterkunft Hiltenspergerstraße 84 notwendig ist, um die wohnungslosen Menschen aus dem Wohnungslosenstandort Eversbuschhof unterbringen zu können, der am 30.09.2016 schließt. Da es sich bei diesem Personenkreis hauptsächlich um Bürgerinnen und Bürger mit Einzelzimmerberechtigung handelt, bietet sich das Johanneskolleg besonders an, da hier viele geeignete Bettplätze vorhanden sind. Im gesamten städtischen Unterbringungssystem für Wohnungslose sind ansonsten nicht ausreichend Einzelzimmer vorhanden. Das Johanneskolleg wird der Landeshauptstadt München mietfrei überlassen, so dass lediglich Sachkosten anfallen. Da das Objekt erst im August 2016 an das Amt für Wohnen und Migration übergeben wurde, stand für die Ertüchtigung und Organisation des Standortes ein sehr knapper Zeitrahmen zur Verfügung. Der heutige Ausschuss war der nächstmögliche Ausschuss, um eine Stadtratsbefassung zu erreichen. Die erforderlichen Haushaltsmittel müssen daher unverzüglich bereitgestellt werden, um auf den vorhandenen dringenden Bedarf reagieren zu können.

Außerplanmäßige Mittelbereitstellung

Eine Bereitstellung der zusätzlich benötigten Zahlungsmittel ist sofort erforderlich. Die für das laufende Haushaltsjahr benötigten Zahlungsmittel werden als über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung auf dem Büroweg durch die Stadtkämmerei bereitgestellt.

Da die Eröffnung des Johanneskollegs zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 LstVG) am 30.09.2016 erforderlich war, darf auch bei der Finanzierung der daraus entstehenden Kosten kein zeitlicher Verzug entstehen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die betroffenen Bezirksausschüsse wurden über die Zielgruppenänderung und Verlängerung der Nutzungsdauer in der Hiltenspergerstraße 84 informiert.

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Kommunalreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Offman, der Stadtkämmerei, dem Baureferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Kommunalreferat, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Vortrag der Referentin hinsichtlich der Zielgruppenänderung des bereits beschlossenen Standorts Hiltenspergerstraße 84 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Zielgruppenänderung des bereits beschlossenen Standorts Hiltenspergerstraße 84 wird zugestimmt.
3. Der Verlängerung der Nutzungsdauer des bereits beschlossenen Standorts Hiltenspergerstraße 84 wird zugestimmt.
4. Unabweisbarkeit
Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit im Vortrag wird zugestimmt. Das Sozialreferat wird daher beauftragt, die für das laufende Haushaltsjahr benötigten Auszahlungsmittel in Höhe von 30.360,-- € als außerplanmäßige Mittelbereitstellung auf dem Büroweg durch die Stadtkämmerei bereitstellen zu lassen bzw. die im Jahr 2017 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 60.720,-- € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 zusätzlich anzumelden.

Das Produktkostenbudget 60 4.1.4 erhöht sich im Jahr 2016 um einmalig 30.360,-- €, davon sind 30.360,--€ zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget 4.1.4, Kostenstelle 20322171 UA 4356).

Das Produktkostenbudget 60 4.1.4 erhöht sich in 2017 um einmalig 60.720,-- €, davon sind 60.720,-- € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget 4.1.4, Kostenstelle 20322171 UA 4356).

5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.
über D-II-V/SP
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**
An die Frauengleichstellungsstelle
An das Baureferat
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Kommunalreferat
An die Stadtkämmerei
An das Amt für Wohnen und Migration (S-III-SW4)
z.K.

Am

I.A.